

Franke || Bornberg
Franke und Bornberg GmbH
Analyse- und Ratingagentur

Produktrating
Grundfähigkeitsversicherung

Bewertungsgrundlagen

Stand: 25. September 2025

Franke || Bornberg

Inhalt

I. Editorial.....	3
II. Bewertungsgrundsätze.....	4
III. Rating-Systematik	6
IV. fb-Standardprofil.....	8
V. Ratingkriterien/fb-Standardprofil.....	9

I. Editorial

Ausgangslage: komplex statt standardisiert

Eine Grundfähigkeitsversicherung (GF) zahlt, wenn nichts mehr geht – und zwar erst dann, wenn eine klar definierte, versicherte Fähigkeit dauerhaft verloren ist. Was simpel klingt, ist in der Praxis komplex: Mangels einheitlicher Standards legt jeder Versicherer selbst fest, welche Fähigkeiten abgesichert sind und wie deren Verlust gemessen wird. Die Folge sind uneinheitliche Definitionen, eine wachsende Zahl teils wenig relevanter Grundfähigkeiten und damit erhebliche Hürden für den fairen Vergleich.

Unser Ansatz seit 2014

Seit 2014 schaffen wir mit dem GF-Rating Transparenz. Unser Ansatz ist bewusst pragmatisch: Wir konzentrieren uns auf die in der Praxis relevanten Kern-Grundfähigkeiten und auf die konkrete Ausgestaltung der Leistungsauslöser – nicht auf bloße Katalogfülle.

Neu 2025: „Ziehen oder Schieben“

2025 haben wir „Ziehen oder Schieben“ neu aufgenommen. Diese Fähigkeit bündelt komplexe Bewegungsabläufe, die im Alltag wie im Beruf – insbesondere in Pflegeberufen – essenziell sind. Damit bewertet unser Rating nun 16 Kern-Grundfähigkeiten und rückt die Aspekte in den Fokus, die für Kunden wirklich einen Unterschied machen.

Methodik geschärft

Gleichzeitig schärfen wir die Bewertungsmethodik: Wo der Markt nachgezogen und Gutes zum Standard geworden ist, senken wir die Gewichtung, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Das erhöht die Aussagekraft dort, wo es darauf ankommt – bei Definitionen, Nachweisen und Regelungen, die tatsächliche Leistungsstärke ausmachen. Unser Ziel bleibt: weniger Komplexität, klarere Mindeststandards und mehr Vergleichbarkeit.

Beratung: GF ist nicht BU

Kritisch sehen wir die Vermarktungspraxis: Die GF wird bisweilen zu nah an der Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) positioniert. Das weckt falsche Erwartungen. Die Hürde zur Leistung ist in der GF höher und grundlegend anders: Es zählt ausschließlich, ob die versicherte Grundfähigkeit im definierten Umfang als verloren gilt. Eine realitätsnahe Beratung muss das offen ansprechen – idealerweise mit verständlichen Beispielen, die Leistungsvoraussetzungen greifbar machen.



Michael Franke und Katrin Bornberg, die Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH. Foto: © Marc Theis

Modularität kostet

Zusätzliche Bausteine wie AU-, Dread-Disease- oder Psyche-Leistungen können sinnvoll sein – sie kosten jedoch Geld und relativieren schnell vermeintliche Preisvorteile. Für viele Kunden kann daher, je nach Ausgangslage, auch eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung die passendere Alternative sein. Professionelle Beratung heißt: Optionen ehrlich vergleichen, Prioritäten klären und Überversicherung ebenso vermeiden wie riskante Lücken.

Was der Markt braucht

Damit sich die GF dauerhaft gegenüber anderen Lösungen behaupten kann, braucht der Markt Standards – bei den versicherten Grundfähigkeiten ebenso wie bei den Leistungsauslösern. Wir leisten unseren Beitrag: Unser GF-Rating zeigt, welche Tarife wirklich liefern, und gibt Vermittlern wie Kundinnen und Kunden Orientierung für informierte Entscheidungen. Eine sorgfältige, individuelle Beratung ersetzt es nicht – sie wird durch Transparenz erst möglich.



Michael Franke



Katrin Bornberg

II. Bewertungsgrundsätze

Faktengesicherte Bewertung

Wir verlassen uns nicht auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften. Bewertungen werden im eigenen Haus unter höchsten Qualitätsstandards durchgeführt und beruhen auf der langjährigen Expertise der Analysten.

Bewertung ausschließlich auf Basis belastbarer Angaben

Als Quellen für die Bewertung nutzen wir die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte, ergänzt um Anbieterangaben. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen / Auslegungen der Versicherer, sowie werbliche Veröffentlichungen.

Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

Bewertungen ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle Situationen. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen. Beispielsweise der Bezug auf bestimmte Lebenssituationen.

Transparenz

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es den Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für die Versicherten günstigere Auslegungsalternative, unabhängig davon, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten

Viele Formulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse der Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz der Verbraucher stets eine für potenzielle Kunden ungünstige Auslegung der Regelungen, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für die Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind.

Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllung der Leistungsversprechen. Diese Erfüllung kann bei fehlerhafter oder an kurzsichtigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel- bis langfristig gefährdet sein. Die zwangsläufigen Folgen sind dann eine restriktive Leistungspraxis als Korrektiv für nicht angemessene Kalkulation oder steigende Zahlbeiträge. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch Belastungen für das Kollektiv der Versicherten entstehen können.

Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen ein in das von Franke und Bornberg entwickelte Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen werden nicht jedem Einzelfall gerecht. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsproduktes/der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

Verhaltenskodex

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg GmbH. Wir bieten zudem keine Beratung zur Gestaltung von Versicherungsbedingungen oder Leistungen an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

Wir untersuchen permanent die am Markt präsenten Produkte mit Hilfe einer umfassenden Analyse und erhalten so einen qualifizierten Überblick, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Die vorhandenen Regelungen unterziehen wir einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor.

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, andere auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicherstellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderer Bedeutung sind.

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtwertung und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (sieben Klassen von FFF+/hervorragend bis F-/ungenügend). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt. Zusätzliche Schulnoten erlauben eine Differenzierung innerhalb der Ratingklassen.

Prozentwerte	F-Note	Wortnote	Schulnote
≥ 85 %	FFF+	hervorragend	0,5
≥ 75 %	FFF	sehr gut	0,6 bis 1,5
≥ 65 %	FF+	gut	1,6 bis 2,5
≥ 55 %	FF	befriedigend	2,6 bis 3,5
≥ 45 %	F+	ausreichend	3,6 bis 4,5
≥ 35 %	F	mangelhaft	4,6 bis 5,5
< 35 %	F-	ungenügend	6,0

Franke | Bornberg

FFF+
hervorragend • 0,5
Sparte ABC

Produkt
01|2025Rating
01/2025

AUSGEZEICHNET SEIT 1995

Mustergesellschaft

Musterprodukt
Tarif ABC

f-b-rating.de

Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant heraus zu modellieren. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzliche Mindeststandards für die Ratingklassen FF, FF+, FFF und FFF+ eingeführt.

Das Prinzip dabei:

Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF; FFF statt FFF+) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse erreicht werden, aber nicht der Mindeststandard einer der darunter liegenden Klassen, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF+ erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF+ bzw. FFF, so ergibt sich die Wertung FF+).

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen. Auf der nachfolgenden Seite finden Sie Anmerkungen zu einigen besonderen Mindeststandards.

Mindeststandards FFF+

- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Beweglichkeit)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Feinmotorik)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen / Kraft aufwenden)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sprechen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Treppensteigen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „knien oder bücken“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „stehen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „heben und tragen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Autofahren“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sitzen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sehen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „hören“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „gehen“
- ➔ Definitionen der Grundfähigkeit „ziehen oder schieben“

Mindeststandards FFF:

- ➔ Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Leistungsvoraussetzungen Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegereignissen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen
- ➔ Leistungsausschluss bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum
- ➔ Besondere Leistungsausschlüsse
- ➔ Definition der Prognose
- ➔ Meldefrist und rückwirkende Leistungen
- ➔ unübliche Regelungen zur Meldung
- ➔ Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose
- ➔ Wartezeit ab Versicherungsbeginn

Mindeststandards FF+:

- ➔ Beitragsanpassung
- ➔ Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „hören“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „gehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Treppensteigen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „stehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Autofahren“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sitzen“
- ➔ Mitversicherung einer Rente
- ➔ Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „ziehen oder schieben“

Mindeststandards FF:

- ➔ Unübliche Abweichungen vom Markt

IV. fb-Standardprofil

Gemäß der unter Punkt III dargestellten Ratingsystematik prüfen wir die Vertragsgrundlagen für ein Produkt anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs, der alle relevanten, bedingungsseitig geregelten Sachverhalte abbildet.

Für das Ratingverfahren treffen wir eine Auswahl an Kriterien, die für die Vertragsgestaltung und den Leistungsanspruch der Versicherten von besonderer Bedeutung sind. Diese Kriterienauswahl findet sich auch im fb-Standardkriterienprofil wieder, das in den Vergleichsprogrammen der fb research GmbH hinterlegt ist.

Unter Ansetzung der identischen Gewichtungen ergibt sich daraus aus dem Verhältnis von erreichten zu möglichen Punkten ein entsprechender Qualitätsindex.

Die Kriterien sind unter Punkt V. aufgeführt.

V. Ratingkriterien/fb-Standardprofil

Grundfähigkeit

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	2	200
AKS-Unternehmensrating	2	300
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	75
Geltungsbereich	5	800
Körperliche Grundfähigkeiten	28	1.475
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	9	900
Leistungsbeginn und Prognose	6	750
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	200
Versicherte Leistungen	3	200

Grundfähigkeit Plus

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	2	200
AKS-Unternehmensrating	2	300
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	75
Geltungsbereich	5	800
Körperliche Grundfähigkeiten	28	1.475
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	9	900
Leistungsbeginn und Prognose	6	750
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	200
Versicherte Leistungen	11	1.600